



Schweizer
Paraplegiker
Zentrum

Centre
suisse des
paraplégiques

Centro
svizzero per
paraplegici

Swiss
Paraplegic
Centre

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 13. September 2021 – Sportanlagen Nottwil

**Leichtathletikanlage, Rasenfeld, Rollentrainingshalle, Sporthalle,
Tennisanlage**

(ersetzt Version ab 26.06.2021)



Schweizer Paraplegiker-Zentrum und Sportanlagen

Nottwil, Schweiz

Version vom 16.09.2021

Inhaltsverzeichnis

Neue Rahmenbedingungen.....	3
Übergeordnete Grundsätze	3
1 Nur symptomfrei ins Training.....	3
2 Maskenpflicht und Abstand halten	4
3 Gründlich Hände waschen	4
4 Bedingungen für Trainings	4
5 Veranstaltungen	4
6 Präsenzliste führen.....	4
7 Besondere Bestimmungen	5
7.1 3G-Pflicht auf dem Areal der SPG.....	5
7.2 Maskenpflicht auf dem Areal der SPG	5
7.3 Transfer Rollstuhl – Sportgerät.....	6
7.4 Trainings- und Wettkampfbetrieb	6
7.5 Veranstaltungen mit Publikum.....	7
Zufahrt und Parkplätze	8
Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort.....	8
Kontakt.....	9

Anhang: Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus, 08.09.2021

Neue Rahmenbedingungen

Der Bundesrat hat am 8. September 2021 eine Ausweitung der Verwendung des Covid-19-Zertifikats beschlossen. Zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie umfassen die neuen Massnahmen neu das Vorweisen eines gültigen Covid-Zertifikats beim Eintritt in Innenräume von Freizeit- und Sporteinrichtungen und bei Teilnahme an Indoor-Sportveranstaltungen.

Für die neue Verordnung, gültig ab 13. September 2021, gilt grundsätzlich folgendes:

- Trainings in **Aussenräumen** sind weiterhin ohne Einschränkungen erlaubt.
- Trainings in **Innenräumen** sind in beständigen Gruppen von höchstens 30 Personen und in abgetrennten Räumlichkeiten ohne Einschränkungen möglich.
- Bei **Veranstaltungen in Innenräumen** gilt für Personen ab 16 Jahren eine **Zertifikatspflicht**.
- Bei **Veranstaltungen im Aussenbereich** wird zwischen Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat und Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat unterschieden.
- Zwischen **Breitensport und Spitzensport** wird nicht unterschieden.
- Ein **Schutzkonzept** für Sportvereine ist weiterhin nötig, wenn sie Trainings oder Wettkämpfe durchführen.
- Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat ab 1000 Personen benötigen eine Bewilligung des entsprechenden Kantons.

Weiter sind folgende Vorschriften betreffend Zertifikatspflicht einzuhalten:

Covid-Zertifikat (geimpft – genesen – getestet)

- Für Veranstaltungen im **Innenbereich** (Sportveranstaltungen, Vereinsanlässe) gilt Zertifikatspflicht.
 - Die Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren.
 - Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind nicht zertifikatspflichtig.
 - Die Organisationen (Vereine, Veranstalter) haben die Aufgabe, die Covid-Zertifikate von Teilnehmenden und Besuchern zu überprüfen.
 - Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, steht die «COVID Certificate Check»-App kostenlos zur Verfügung.
 - Ausgenommen von der Zertifikatspflicht im Innenbereich* sind regelmässige Trainings mit maximal 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden.
- Trainings und Wettkämpfe im **Aussenbereich** dürfen ohne Einschränkung auf das Covid-Zertifikat durchgeführt werden (Ausnahme: siehe Punkt 5. Veranstaltungen). Es gelten zudem weiterhin die nachfolgenden Grundsätze.

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Für alle Restaurants insbesondere solche auf dem Campus gilt eine absolute Zertifikatspflicht |
|---|

**gilt nur für Sportanlagen, in denen nicht generell eine Zertifikatspflicht besteht.*

Auf Detailfragen zur konkreten Umsetzung geht [Swiss Olympic im Q&A](#) ein.

Übergeordnete Grundsätze

Die übergeordneten Grundsätze müssen im Trainings- und Wettkampfbetrieb zwingend eingehalten werden:

1 Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. gehen sich testen.

2 Maskenpflicht und Abstand halten

Für Aktivitäten im Aussenbereich und für Aktivitäten im Innenbereich ohne Zertifikatspflicht:

- Auf Shakehands und Abklatschen soll weiterhin verzichtet werden.
- In Innenräumen, wo die sportliche Aktivität nicht ausgeübt wird, wie Garderoben, Tribünen, Gänge etc. gilt eine Gesichtsmaskenpflicht.

Maskenpflicht auf dem Areal der SPG

Zum Schutz der Mitarbeitenden, Patienten und Besucher gilt in allen Gebäuden der SPG weiterhin Maskenpflicht. Das umfasst alle Innenräume (ausgenommen aktive Trainings- oder Wettkampfteilnahme).

Die Sportvereine sorgen selbst für die Maskenbeschaffung und -abgabe.

3 Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4 Bedingungen für Trainings

Trainings im Aussenbereich können ohne Einschränkung ausgeübt werden. Trainings in Innenräumen sind für *beständige Gruppen von maximal 30 Personen möglich, welche regelmässig und in abgetrennten Räumlichkeiten zusammen trainieren.

**Beständige Gruppen: Es sind Gruppen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig (beispielsweise wöchentlich) zusammen trainieren oder üben. Diese Gruppen von höchstens 30 Personen können sich nicht mit anderen Gruppen oder Anlagenbenutzenden mischen und sind dem Organisator bekannt. Die Kontaktdaten müssen weiterhin erfasst werden.*

5 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen in Innenräumen gibt es eine Zertifikatspflicht. Draussen dürfen ohne Zertifikat bei Sitzpflicht maximal 1000 Personen und ohne Sitzpflicht maximal 500 Personen anwesend sein.

Achtung: Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken in Innenräumen, so gilt in diesen Zertifikatspflicht.

6 Präsenzliste führen

Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten (indoor und outdoor) Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 7). In welcher Form die Liste geführt wird (Doodle, App, Excel, usw.), ist dem Verein freigestellt.

Sportanlage	SPG-Mitarbeitende	Individuelle Sportler	*Verein
Leichtathletikanlage	Kein Eintrag nötig	Kein Eintrag nötig	Kein Eintrag nötig
Rasenfeld	Nur für Zutrittsberechtigte Personen	Nur für Zutrittsberechtigte Personen	Nur für Zutrittsberechtigte Personen
Rollentrainingshalle	Nur für Zutrittsberechtigte Personen gemäss Nutzerkonzept. Eintrag auf Sammelpräsenzliste bzw. 3G-Selbstdeklarationsliste vor Ort (siehe Punkt 7.1)	Nur für Zutrittsberechtigte Personen gemäss Nutzerkonzept. Eintrag auf Sammelpräsenzliste bzw. 3G-Selbstdeklarationsliste vor Ort (siehe Punkt 7.1)	Nur für Zutrittsberechtigte Personen gemäss Nutzerkonzept. Eintrag auf Sammelpräsenzliste bzw. 3G-Selbstdeklarationsliste vor Ort (siehe Punkt 7.1)
*Sporthalle SPZ	Nur für Zutrittsberechtigte Personen	Nur für Zutrittsberechtigte Personen (siehe Punkt 7.1)	Nur für Zutrittsberechtigte Personen (siehe Punkt 7.1)
Tennisanlage	Registration im System am Empfang SPZ	Registration im System am Empfang SPZ	Reservation via Empfang SPZ, separate Präsenzliste muss durch Trainer geführt werden

*Verein: Dieser hat weiterhin ein Schutzkonzept zu erstellen. Das Konzept muss beschreiben, wie allfällig notwendige Zertifikate überprüft werden.

7 Besondere Bestimmungen

7.1 3G-Pflicht auf dem Areal der SPG

Der Bundesrat hat aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage entschieden, dass ab dem kommenden Montag, 13. September, nur noch geimpfte, genesene und getestete Personen ("3G") Zutritt zu vielen Bereichen des öffentlichen Lebens erhalten. Die am 8. September beschlossenen Regelungen des Bundes gelten auch für die Schweizer Paraplegiker-Gruppe (SPG).

Analog zu den Bestimmungen des BAG heisst dies, dass das ParaForum, das Restaurant Centro sowie die Sportanlage inkl. Schwimmbad und die Restaurationsbetriebe des Hotel Sempachersee ab Montag, 13. September, für sämtliche Gäste ab 16 Jahren nur noch mit gültigem Covid-Zertifikat zugänglich sein wird.

Ausnahmen

Ausgenommen von dieser 3G-Regel sind:

- Beständige Trainingsgruppen bis 30 Personen können ohne Zertifikatspflicht trainieren. Somit können Vereinstrainings weiterhin ohne erhöhten Aufwand durchgeführt werden.
- Einzeltrainings mit Trainer oder Therapeuten können ebenfalls ohne Zertifikatspflicht stattfinden.

7.2 Maskenpflicht auf dem Areal der SPG

In allen Gebäuden der SPG gilt **weiterhin Maskenpflicht**. Das umfasst alle Innenräume. Die Vereine sind verantwortlich für die Maskenbeschaffung und -abgabe. Desinfektionsspender sind in den Gebäuden der SPG vorhanden.

7.3 Transfer Rollstuhl – Sportgerät

Für Rollstuhlfahrer, die mit dem Auto anreisen, erfolgt der Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl direkt beim Auto.

Sollte es in vereinzelt Fällen zu einem unselbständigen Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl und damit zu Körperkontakten mit Betreuern kommen, wird das Tragen einer Maske sowie das Desinfizieren der Hände vor und nach dem Transfer empfohlen.

7.4 Trainings- und Wettkampfbetrieb

1. Trainings im Aussenbereich

Trainings in **Aussenräumen** sind weiterhin ohne Einschränkungen erlaubt.

2. Trainings in Innenräumen

Für Trainings in **Innenräumen** gelten folgende Bestimmungen:

- *Beständige Trainingsgruppen bis 30 Personen können ohne Zertifikatspflicht trainieren, dies im Gegensatz zur allgemein geltenden 3G-Regel auf dem Areal der SPG (siehe Punkt 7.1). Somit können Vereinstrainings weiterhin ohne erhöhten Aufwand durchgeführt werden.
- Einzeltrainings mit Trainer oder Therapeuten können ebenfalls ohne Zertifikatspflicht stattfinden (siehe Punkt 7.1).
- Wenn die Gruppe grösser als 30 Personen ist, besteht eine Zertifikatspflicht.
- Bitte beachtet, dass Anlagenbetreiber generell darüber entscheiden, ob das Training mit oder ohne Zertifikat stattfindet.

**dies gilt auch für alters-gemischte Trainingsgruppen (Jugendliche unter 16 Jahren und Erwachsene älter als 16 Jahre). Rollstuhlsport Schweiz empfiehlt den unter 16-jährigen eine Maske zu tragen oder zumindest einen Selbsttest zu machen, wenn diese nicht geimpft, nicht genesen oder nicht getestet sind (Ausnahme: bei aktiver Trainingsteilnahme).*

3. Wettkämpfe national: im Aussenbereich

Man unterscheidet im Aussenbereich zwischen **Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat** und **Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat**.

Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat:

Veranstaltungen in Aussenbereich können ohne Zertifikatspflicht stattfinden, wenn:

- a) die maximale Anzahl Personen 1000 beträgt, seien es Besucher*innen oder Teilnehmende; dabei gilt:
 1. Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
 2. Stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besucher eingelassen werden.
- b) Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
- c) Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.

Bei Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat gilt:

Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten keine Beschränkungen. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung.

Beim Eintritt in die Infrastruktur muss der Veranstalter das Zertifikat zusammen mit einem Identitätsnachweis (ID, Pass, Führerausweis, SwissPass) überprüfen. Die «COVID Certificate Check»-App bietet die Möglichkeit, diese Kontrolle in einer schnellen und einfachen Art abzuwickeln (siehe Punkt 5, Weiterführende Informationen).

4. Wettkämpfe national: im Innenbereich

- Bei Veranstaltungen in Innenräumen gilt eine Covid-Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren.
- Die Anzahl der Personen, die reindürfen, ist nicht limitiert. Es müssen einfach alle anwesenden Personen ab 16 Jahren (Teilnehmende und Zuschauende) ein gültiges Zertifikat vorweisen.
- Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung.
- Für Wettkämpfe mit gemischten Gruppen gilt (Jugendliche unter 16 Jahren und Erwachsenen älter als 16 Jahren):
 - Bis 16 Jahre keine Zertifikatspflicht.
 - Ab 16 Jahren Zertifikatspflicht.
 - Jugendliche unter 16 Jahren, die geimpft, genesen oder getestet sind, sind von der Maskenpflicht ausgeschlossen.
 - Rollstuhlsport Schweiz empfiehlt den unter 16-jährigen eine Maske zu tragen oder zumindest einen Selbsttest zu machen, wenn diese nicht geimpft, nicht genesen oder nicht getestet sind (Ausnahme: bei aktiver Trainingsteilnahme).

Beim Eintritt in die Infrastruktur muss der Veranstalter das Zertifikat zusammen mit einem Identitätsnachweis (ID, Pass, Führerausweis, SwissPass) überprüfen. Die «COVID Certificate Check»-App bietet die Möglichkeit, diese Kontrolle in einer schnellen und einfachen Art abzuwickeln (siehe Punkt 5, Weiterführende Informationen).

Achtung: [Die kantonalen Vorgaben](#) sind zwingend zu beachten – je nach Kanton ist es möglich, dass eine Durchführung von Trainings/Wettkämpfen nicht möglich ist (Anlagen geschlossen, Verbot von Durchführung von Veranstaltungen usw.). Die Kantone verfügen über die Kompetenz, strengere Auflagen zu definieren oder bei Erreichung von klaren Kriterien in gewissen Bereichen auch Lockerungen zu beschliessen oder Ausnahmen zu bewilligen. Ausserdem müssen die spezifischen Vorgaben der Covid-19-Schutzkonzepte der Sportarten der Fussgänger-Verbände mit vergleichbarer Ausgangslage und deren Schutzmassnahmen berücksichtigt werden.

Im [Q&A COVID-19 von Swiss Olympic](#) sind die wichtigsten Fragen rund um den Sportbetrieb beantwortet.

7.5 Veranstaltungen mit Publikum

Man unterscheidet im **Aussenbereich** zwischen **Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat** und **Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat**.

Bei Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat gilt:

Veranstaltungen im Aussenbereich können ohne Zertifikatspflicht stattfinden, wenn:

- a) die maximale Anzahl Personen 1000 beträgt, seien es Besucher oder Teilnehmende; dabei gilt:
 1. Besteht für das Publikum eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besuchende eingelassen werden.
 2. Stehen dem Publikum Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besuchende eingelassen werden.
- b) Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
- c) Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.

Bei Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat gilt:

Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten keine Beschränkungen. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung

Beim Eintritt in die Infrastruktur muss der Veranstalter das Zertifikat zusammen mit einem Identitätsnachweis (ID, Pass, Führerausweis, SwissPass) überprüfen. Die «COVID Certificate Check»-App bietet die Möglichkeit, diese Kontrolle in einer schnellen und einfachen Art abzuwickeln.

Zufahrt und Parkplätze

Die Zufahrt erfolgt über den Kreisel eingangs Dorf Nottwil, auf der Guido A. Zäch Strasse. Parkieren ist nur in den Parkhäusern oder auf gebührenpflichtigen Parkplätzen erlaubt. Für Rollstuhlsportler stehen auf dem Areal ausgeschilderte Sportler-Parkplätze zur Verfügung (siehe unten). Auf diesen zugewiesenen Parkplätzen gilt Vignettenpflicht.

Auf den markierten und reservierten Parkplätzen darf nicht parkiert werden (z.B. Innenhöfe). Auf den Kundenparkplätzen der Orthotec darf ab 18.00 h parkiert werden (Vignettenpflicht).



Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Die Nutzer sorgen dafür, dass die Vorgaben an den Trainingsstätten eingehalten werden. Jeder Teilnehmer von Sporttrainings ist für die Einhaltung der Schutzkonzepte verantwortlich. Es wird von allen erwartet, dass sie sich an die Regeln halten und diese durchsetzen. Jeder ist dafür verantwortlich, sich selbst und andere zu schützen. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und dieses einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Kontakt

Reservation, Zugang und für alle Fragen zur Belegung der Sportanlagen in Nottwil:

Schweizer Paraplegiker-Zentrum

Empfang SPZ

Tel. +41 41 939 54 54

E-Mail empfang.spz@paraplegie.ch

Bei Fragen zum Schutzkonzept oder im Allgemeinen:

Schweizer Paraplegiker-Zentrum

René Künzli

Leiter Dienste (Anlagebetreiber)

Tel. +41 41 939 55 64

rene.kuenzli@paraplegie.ch

Schweizer Paraplegiker-Zentrum

Wolfgang Girardi

Covid-19-Beauftragter/Experte für Spitalhygiene

Tel. +41 41 939 53 69

wolfgang.girardi@paraplegie.ch

In Abwesenheit bitte beim Empfang SPZ anfragen (+41 41 939 54 54).

Das vorliegende Schutzkonzept Sportanlagen Nottwil liegt zur Einsicht am Empfang SPZ bereit und ist unter www.rollstuhlsport.ch publiziert.

Anhang

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen



Restaurants
und Bars



Discos und
Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und
Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und
Sportbetriebe



Trainings*



Hallenbäder
und Aquaparks

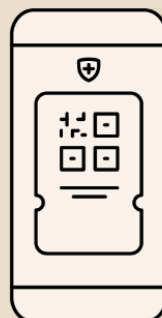


Musik- und
Theaterproben*

*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*



Theater- und
Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe
auswärts (z.B.
Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit
mehr als 1000 Personen



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.